

# Amts- & Intelligenzblatt

für den

Ercheint Mittwoch und  
amstag und kostet in Waib-  
lingen vierteljährlich 30 fr.  
durch die Post bezogen:  
vierteljährlich 34 fr.

Einrückungs-Gebühr  
die gespaltne Zeile  
oder deren Raum  
3 Kr. 1/2 ger.

## Oberamtsbezirk Waiblingen.

No. 42.

Achtundzwanzigster Jahrgang.

Mittwoch den 26. Mai 1867.

### Ämtliche und Privat-Anzeigen.

Neustadt.

#### Fahrniß-Auktion.



Aus der Gantmasse des Jakob  
Bürkle, gewesenen Accisers zu  
Neustadt wird in dessen Behausung  
am

**Montag, den 3. Juni d. J.  
Vormittags von 8 Uhr an**

eine Fahrniß-Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten, wo-  
bei vorkommt:



Mehrere Fässer, 1 Wagen samt Zu-  
gehör, Dehnd, Stroh, etwas  
Schreinwerk und sonstiger verschie-



dener Hausrath,  
wozu Liebhaber eingeladen werden  
Den 25. Mai 1867.

R. Gerichts-Notariat.  
C. F. Kerler.

Großheppach  
Gerichts-Bezirks Waiblingen.

#### Gläubiger-Aufruf.

Die Ehefrau des Wilhelm Friedrich Sigle,  
Weingärtners dahier, früheren Lammwirths in Weiler  
Oberamts Schorndorf, Christiane geb. Hottmann ist  
kürzlich gestorben.

Alle diejenigen, welche nun Ansprüche an den Nach-  
laß der Verstorbenen erheben wollen, insbesondere von  
den früheren Gantungen, im Jahre 1848. und 1863.  
her werden nun aufgefordert, ihre Forderungen bin-  
nen der Frist von

**10 Tagen**

vom Erscheinen dieses an, bei der unterzeichneten Stelle  
geltend zu machen und zu erweisen, widrigenfalls auf  
dieselben keine weitere Rücksicht genommen, sondern  
angenommen würde, es wollen keine Ansprüche mehr  
erhoben werden.

Angeführt wird, daß eine Aussicht zur Befriedig-  
ung nach dem jetzigen Stand der Sache nicht vorhan-  
den ist.

Den 20. Mai 1867.

R. Amts-Notariat.  
Quif.

Waiblingen. **Klee-Verkauf.** Am nächsten Frei-  
tag Vorm. 1/2 12 Uhr wird der dreilättrige Klee  
von 7/8 Morgen auf der Leimen-Grube  
und 1/8 Morgen am obern Neustädter Weg  
an Ort und Stelle verkauft. Man versammelt sich am obern  
Neustädter Weg.

Den 27. Mai 1867.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen.



Von der Gantmasse des Christian Nörlinger,  
Ragelschmid kommen nachstehende Gegenstände  
am 3. Juni Nachmittags 2 Uhr in weiteren Auf-  
streich:

1/4 an einem Haus vor dem Fellbacher Thor,  
2/8 Mrg. 44,3 Ath. Acker im vordern Eisenthal,  
angekauft zu 475 fl.  
2/8 Mrg. 44,6 Ath. im Eisenthal neben Häfner  
Kurz.

Mit Gemeinderath Stüber können Käufe vorläufig abge-  
schlossen werden.

Gemeinderath.

Waiblingen.

Haus-Verkauf.

Aus der Gantmasse des Louis Sauer, Metzger dahier  
ist dessen

halbes Wohnhaus und halben Scheuer in der  
langen Gasse

angeschlagen zu 2000 fl.

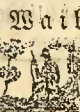
für 1300 fl. angekauft. Dasselbe kommt

**Montag den 3. Juni Nachmitt. 2 Uhr**  
auf hies. Rathhaus in Aufstreich. Auf dem Haus ist seit  
langer Zeit das persönliche Wirthschafts-Recht und Metzgerei-  
Gewerbe betrieben worden, wozu es günstig gelegen ist.

Mit dem Güterpfleger Gemeinderath Stüber kann ein  
vorläufiger weiterer Kaufs-Abschluß geschehen.

Den 20. Mai 1867.

Gemeinderath.



Waiblingen. Die Ausübung des Jagd-Rechts  
auf der hiesigen 5000 Morgen umfassenden Mark-  
ung wird wieder auf die Jahre 1867/70 am 3.  
Juni d. J. 11 Uhr im öffentlichen Aufstreich ver-  
pachtet.

Den 20. Mai 1867.

Gemeinderath.

Korb. **Jagd-Verpachtung.**

Am Dienstag den 4. Juni d. J. Nachmittags 1  
Uhr wird die Ausübung des Jagdrechts auf hiesiger  
Markung auf dem Rathhause dahier im öffentlichen  
Aufstreich verpachtet.

Den 23. Mai 1867.

Gemeinderath.

Forstamt Schorndorf.

Revier Obernrbach.

#### Holz-Verkauf.

**Mittwoch den 3. Juni l. J.**

im Staatswald **Heuberg l.** 1 Klafter eichene Scheiter,  
2 1/2 Klafter dto. Klobholz, 4 Klafter buchene und birken  
Prügel 117 aspenes Anbruchholz, 5525 Reisachwellen.

Zusammenkunft Morgens 9 Uhr beim Thannschöpfleshof  
Schorndorf den 25. Mai 1867.

R. Forstamt.  
Plieningen.

**Waiblingen.**

Unterzeichneter hat im Auftrag von F. Ohler von Pleibelsheim verkauft:

**Baumgüter:**

$\frac{2}{3}$  Mrg. 33,3 in der Spittelhalde neben Seifensieder Willinger um **154 fl.**  
 $\frac{1}{8}$  Mrg. 20,6 im Rosberg um **151 fl.**

Diese Güter kommen am nächsten Montag Nachmittag 2 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus in Aufstreich, wozu weitere Kaufs Liebhaber eingeladen werden.

Chr. Pfander, Schuhmacher.

**Waiblingen.**

Das Heu-Gras von 2 Brtl.

" " "  $1\frac{1}{2}$  Brtl.

" " " 1 Brtl.

" " " 1 Brtl.

hat zu verkaufen " " Chr. Oppenländer, Med.

**Waiblingen.****Klee-Verkauf.**

Nächsten Freitag den 31. Mai Abends 5 Uhr wird der Ertrag von  $1\frac{1}{8}$  Morgen ewigen Klee in der Klinge im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen. Den Ertrag von 3 Morgen Grasboden hat zu vergeben

G. Im. Kaufmann.

Waiblingen.  $\frac{1}{2}$  Morgen dreiblättrigen Klee hat auf den ganzen Sommer zu verpachten

Joh. Pfeiderer, Holzmesser.

Waiblingen. 3 Viertel ewigen Klee hat zu verpachten  
 Buchbinder Seeger.

Waiblingen, Das Heu-Gras von 2 Viertel,  
 von 4 Viertel  
 und von 6 Viertel

ist zu erfragen in der Druckerei.

Waiblingen. 1 Viertel ewigen Klee hat zu verkaufen  
 Bäcker Frits Wittwe.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat 2 Morgen ewigen Klee auf dem Felsenberg den ganzen Sommer zu verpachten.  
 C. Saub.

**Waiblingen.**

Unterzeichneter verkauft

1 Brtl. 9 Mth. Acker mit Dinkel angeblümt im Eifenthal.

Liebhaber können mit mir selbst einen Kauf abschließen.

Wilh. Feeser, Schuhmacher.

**Waiblingen.**

Mit meinem Vorrath von **Mist** aufzuräumen  
 schänke ich die **Maas** zu **10 Kreuzer**.

Auch verkaufe ich Cimerweis. **Breyer.**

**Unentbehrlich für jede Familie!****Leopold'scher Brust-Syrup**

Die  $\frac{1}{4}$ tel Flasche a 21. die  $\frac{1}{2}$ tel a 39. die  $\frac{1}{4}$  fl. 1. 10 fr.  
**Sicherwirkendes Hausmittel gegen alle Brust-**  
**Sals- und Lungenkrankheiten**

von vielen Autoritäten bestens empfohlen  
 ist nur ächt und frisch zu haben bei

**Gustav Bezner.**

**Dr. Pattison's Gichtwatte** lindert sofort und heilt  
 schnell

**Gicht, Rheumatismen,**

aller Art, als Gesicht-, Brust-, Hals- und Zahnschmerzen  
 Kopf-, Hand- und Kniegicht, Magen- und Unterleibschmerz etc.  
 In Paketen zu 24 fr. und zu 12 fr. bei Herrn  
**Wilh. Gastenger.**

**Waiblingen.** Einen geschlossenen Scheurenboden hat  
 zu verpachten **Bäcker Holzwarth.**

**Korb.**

**Ein Handwägle,** noch wie neu, und ein  $3\frac{1}{2}$  einriges  
 in Eisen gebundenes **Ovalfaß** hat zu verkaufen  
**Schmid Baum.**

**Waiblingen.** Es ist ein Logis in der obern Stadt zu  
 vermiethen. Zu erfragen bei der Redaktion.

**Schanbach, D. A. Cannstadt.**

Eine sehr gute zweispindlige Mostpresse hat zu verkaufen  
 zu 66 fl. **Hirschwirth Noos.**

Die Theiligung am Spiele der **k. k. österreich.**  
**1864r Staatsprämienloose** ist in Württemberg  
 erlaubt.

Nächste große Gewinnziehung am  
**1. Juni 1867.**

Hauptgewinne fl. **250,000; 25,000; 15,000;**  
**10,000** etc. etc. Auf diese Gewinne **direct mitspie-**  
**lende Loose** sind zu haben **gegen Anzahlung von**  
**2 Gulden** für ein halbes Loos  
**4 Gulden** für ein ganzes Loos  
**20 Gulden** für sechs ganze Loose  
**50 Gulden** für sechszehn ganze Loose.

Bestellungen mit beigefügtem Betrag, Posteingahlung  
 oder gegen Nachnahme, beliebe man baldigst und direkt  
 zu senden an

**A Bd Bing,**

Schnurgasse 5, Frankfurt a. M.

**250,000 Gulden Hauptgewinn.**

Schon am 1. Juni d. J. findet die Ziehung der vom  
 Staate gegründeten und garantirten großen Geldverloosung  
 statt. Das Capital, welches verloost wird beträgt **120**  
**Millionen 983,000 Gulden**, eingetheilt in:

20 Gewinne a fl. **250,000**, — 10 a fl. **220,000**,  
 — 60 a fl. **200,000**, — 81 a fl. **150,000**, — 20 a  
 fl. **50,000**, — 20 a fl. **25,000**, — 121 a fl.  
**20,000**, — u. s. w. bis zu fl. **135** — niedrigster Gewinn.

Original-Loose werden stets zum billigsten Course abgege-  
 ben, um jedoch jedermann die Theiligung an diesem Glück-  
 spiel zu ermöglichen, so gebe ich Loose für eine Ziehung aus  
 und kostet

1 ganzes Loos 2 Thlr. oder fl. 3. 30 fr.

6 " " " 10 " " " 17. 30 "

Gefällige Aufträge werden gegen Baarsendung oder Post-  
 nachnahme prompt besorgt, sowie jede wünschende Auskunft  
 gratis ertheilt durch

das **Lotterie-Comptoir**

von

**Joh. Geyer,**

in Frankfurt a. M.

Ein verlorenes **Pfeifenrohr** von Hirschhorn wird  
 sich gegen Belohnung zurückgeben.

Von wem sagt

die Redaktion.

**Waiblingen.**

Bei Unterzeichnetem ist vergangnen Montag Nacht ein  
 dunkelblauer Ueberrock, nicht gefüttert, Krage wie Rock,  
 kenntlich auf der rechten Brustseite mehrere kleinere Flecken  
 von Weinpritzer herrührend, wahrscheinlich in böswilliger  
 Absicht mitgenommen worden, und um dessen Zurückgabe er-  
 sucht wird. Vorkäufer werden gebeten hierauf zu achten.  
 Adlern. Rien z le.

**Burg r-Verein.** **Hauptversammlung**

nächsten Samstag Abend

P. Märtterer.

## Königliche Verordnung, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Fortsetzung.)

### II. Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande

#### §. 10.

Wer an einem ihm zugehörigen, oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kennzeichen der Rinderpest wahrnimmt, hat das Thier von Orten, wo Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne zu halten und der Ortspolizeibehörde innerhalb kürzester Zeit Anzeige zu machen, oder einen inländischen geprüften Thierarzt beizuziehen.

Bezüglich der Verpflichtung des thierärztlichen Personals zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde bleibt die Vorschrift des §. 4 zweiter Absatz der Ministerialverfügung vom 14. October 1830 und Art. 42 des Polizeistrafgesetzes in Kraft.

#### §. 11.

Die Ortspolizeibehörde hat, sobald sie von einem Falle der Rinderpest oder von einem verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfalle Kenntniß erlangt, sogleich die Anzeige hievon an die Bezirkspolizeibehörde zu erstatten und vorläufig

1) die Sperre des betreffenden Stalles oder Standortes zu verfügen;

2) den Weidetrieb einzustellen;

3) das Wegbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte zu verbieten.

Zugleich sind die Gemeindeglieder auf die große Gefährlichkeit der Seuche aufmerksam zu machen und zur Vermeidung alles dessen, was die Krankheit verschleppen könnte, eindringlich zu ermahnen.

#### §. 12.

Wird ein Erkrankungs- oder Todesfall angezeigt, welcher den Verdacht der Rinderpest erweckt, so hat die Bezirkspolizeibehörde unter Zuziehung des Thierarztes sofort den Fall zu untersuchen und zu diesem Behufe, wenn es für nothwendig erachtet wird, die Zerlegung eines gefallenen oder die Tödtung eines der Krankheit verdächtigen Thieres anzuordnen.

Wird durch diese Untersuchung der Verdacht nicht völlig gehoben, so ist

1) das gefallene oder getödtete Thier unter thierärztlicher Aufsicht vollständig (mit Haut und Haar zu vergraben und

2) der gesammte Viehstand des Ortes an Rindvieh, Schafen und Ziegen thierärztlich zu besichtigen und aufzunehmen.

Zugleich treten folgende Bestimmungen in Kraft:

3) Alle Ställe oder Standorte, in welchen verdächtige oder mit denselben in Berührung gekommene Thiere sich befinden, sind streng abgeschlossen zu halten und für dieselben eigene Wärter zu bestellen.

4) Dünger, Streu, Futter und Geräthe dürfen aus dem abgesperrten Raum nicht hinweggebracht werden.

6) Die Gehöfte, in welchen sich solche Thiere (Ziffer 3) befinden, sind gleichfalls nach der Vorschrift in §. 13. Ziff. 3 Lit. A. und A. abzusperrern.

6) Der Wegtrieb von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Orte, dann der Weidetrieb ist zu untersagen.

7) Jeder Erkrankungs- und jeder Todesfall eines Stückes Rindvieh, eines Schafes, oder einer Ziege muß unverzüglich der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere ortspolizeiliche Weisung zu belassen und ist jede Berührung desselben auszuschließen.

Auf Anordnung der Bezirkspolizeibehörde kann die Zerlegung jedes gefallenen Thieres stattfinden,

8) Die Schlachtung von Rindvieh aus unverdächtigen Stallungen oder Standorten darf nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Thierarztes, dann unter Beachtung der dessfalls ergehenden bezirkspolizeilichen Anordnungen geschehen.

Die Verwerthung des Fleisches ist nur im Orte selbst zulässig, und nur soferne das Thier nach der Schlachtung vom Thierarzte als vollkommen unverdächtig erklärt worden ist.

Wird das Thier nicht als unverdächtig anerkannt, so ist dasselbe unter thierärztlicher Aufsicht mit Haut und Haar zu vergraben.

Diese Maßregeln haben solange fortzubestehen bis sie von der Bezirkspolizeibehörde wieder aufgehoben werden.

#### §. 13.

Bei der Ausbruch der Rinderpest an einem Orte amtlich festgestellt, so hat bezüglich des verseuchten Gehöftes, (Anwesen, Besizung Stall oder Standort) Folgendes zu geschehen:

1) alle feuchtkranke und alle jene Rindviehstücke, welche mit feuchtkranken im gleichen Gehöfte, Stalle oder Standorte oder in derselben Herde sich befanden oder mit solchen Thieren in derartige Berührung gekommen sind, daß hieraus eine Ansteckung erfolgt sein kann, müssen nach Anordnung und unter Aufsicht der Bezirkspolizeibehörde und unter Leitung des Thierarztes getödtet werden.

2) die gefallenen oder getödteten Thiere müssen an dem hiesfür von der Ortspolizeibehörde eigens bestimmten Plätze vollständig (mit Haut und Haar) und mit kreuzweise durchschnitener Haut sechs Fuß tief unter Aufsicht des Thierarztes vergraben werden.

3) Das Gehöfte (Anwesen, Besizung, Stall oder Standort) worin sich feuchtkranke oder mit solchen in Berührung gekommene Thiere befinden oder befunden haben, muß nach folgenden Bestimmungen abgesperrt werden:

A. Ohne ortspolizeiliche Genehmigung darf

a) keinerlei Gegenstand aus dem verseuchten Gehöfte herausgebracht werden.

b) Niemand außer den Bewohnern das Gehöfte betreten.

c) Niemand dasselbe verlassen und im Falle erlangter Erlaubniß nur nach vorausgegangener vollständiger Desinfection.

B) Die Absperrung ist durch beedigte Wächter oder durch Militär zu vollziehen.

C. An jedem verseuchten Gehöfte (Anwesen, Besizung, Stall oder Standort) ist eine Tafel mit der Aufschrift:

„R i n d e r p e s t“

anzubringen, wofür die Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen hat.

#### §. 14.

Futter, Dünger, Streu und ähnliche Gegenstände müssen unmittelbar aus den verseuchten Stallungen oder Standorten nach deren Leerung unter ortspolizeilicher Aufsicht ohne Anwendung von Rindviehgespann außerhalb des Seucheorts und abseits von Wegen und Weiden verbracht und daselbst sofort verbrannt oder vergraben werden.

Abfälle während des Transports sind sofort wieder anzulesen.

Die betreffenden Gruben dürfen vor Ablauf von mindestens 3 Monaten nicht wieder aufgegraben werden.

Futterstoffe und Streumaterialien, welche im Dunstkreise feuchtkrankter Thiere gelagert werden, dürfen, wenn sie nicht vorher ohne Gefahr und ausreichend im Freien aelüftet werden können, nur für Pferde im betreffenden Gehöfte verwendet werden.

#### §. 15.

Sobald ein verseuchter Stall geleert ist, muß unter thierärztlicher Aufsicht und Leitung die Desinfection erfolgen.

Sie hat sich zu erstrecken:

a) auf die Stallungen oder Standorte selbst und ihre gesammte innere Einrichtung;

b) auf allein den Ställen oder Standorten und bei den erkrankten oder verdächtigen Thieren überhaupt im Gebrauch gewesenen Geschirre und Gegenstände;

c) auf das Wartpersonal und dessen Kleider, Betten u. i. m., sowie auf die sonst mit den Thieren in Berührung gekommenen Personen;

d) auf den Ort, wo die Thiere gefallen oder getödtet worden sind und auf die bei der Tödtung benützten Geräthe und Gegenstände;

e) auf die Transportmittel, mittelst deren gefallene oder getödtete Thiere oder auch Dünger, Streu, Futter, Abfälle und dergleichen aus den verseuchten Ställen oder Standorten weggeschafft worden sind;

f) überhaupt auf Alles, was mit kranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen ist.

Gegenstände, deren Desinfection nicht stattfinden kann, oder von dem Eigenthümer nicht zugelassen werden will, sind zu vernichten.

§. 16.

Schafe und Ziegen, welche mit rinderpestfrankem Vieh in Berührung gekommen sind, müssen von Rindvieh sofort getrennt und von allen andern Thieren solange abgefordert werden, bis die Seuche als erloschen erklärt und unter thierärztlicher Aufsicht die Desinfection vorgenommen ist.

Wird bei diesen Thieren der Ausbruch der Rinderpest amtlich festgestellt, so treten dieselben Maßregeln, wie gegen den Ausbruch der Rinderpest beim Rindvieh in Wirksamkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Stuttgart. Am letzten Samstag kamen hier in der Markthalle Kirsch zu Markte. Das Pfund kostete 48 fr., um 1 fr. gab man 4 Stück.

\* Nach dem Staats-Anzeiger werden von der R. Stadtdirektion nicht weniger als 102 Landwehrpflichtige, welche bei den am 24. Mai und 3. Juli v. Jrs. stattgefundenen Musterungen wiederpensig ausgeblieben sind, stechbrieflich verfolgt. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen derselben verfällt der Confiscation.

Heilbronn, 22. Mai. Der gestrige Viehmarkt zeigte bereits die Rückwirkung des Einfuhrverbots von Vieh und Fleisch nach Frankreich, indem die größeren Händler fehlten, wodurch die Preise des Viehs um 10—15 Prozent fielen. (T. Chr.)

## Der Hammer, oder das Gewissen.

Von Amalie Schoppe.

(Fortsetzung u. Schluß.)

Doch, wie elend, wie schrecklich auch sein Leben jetzt war, hatte er nicht noch Grausameres jenseits zu erwarten? Harrete dort seiner Obrigkeit der strengste Richter? Au der Gnade Gottes war der Unglückliche längst verzweifelt, denn er besuchte seit jener That keine Kirche mehr und las auch weder in der Bibel noch in anderen frommen Schriften. So schlich ein Tag nach dem andern hin; Kurt war Meister geworden — er hatte das Geld dazu von seinem Raube genommen und vorgegeben, es von einem Verwandten geerbt zu haben — und morgen, morgen schon sollte er mit Anna zum Altar treten. Ein Beben durchzuckte seine Glieder, wenn er den Gedanken recht ins Auge faßte, und er begriff nicht, woher er die Standhaftigkeit nehmen sollte, diesen Tag zu bestehen, der ihm als der schrecklichste seines Lebens erschien. Doch zurück konnte er nicht mehr — vorwärts, vorwärts mußte er schreiten auf der Bahn des Verbrechens, wenn er das Letzte, welches ihm noch übrig geblieben war, sein elendes Leben, nicht auch auf's Spiel setzen wollte.

Hell und golden schien die Sonne, gerade so wie an dem Sonntag, wo Meister Christoph den Todesstreich von seiner Hand empfing, durch das niedere Fenster; Kurt saß und arbeitete fleißig; er war in Sinnen verloren und sprach kein Wort zu seiner Braut Anna, die mit sanft fließenden Thränen das Stübchen zu dem morgigen Feste schmückte. Sie mußte darandenken, wie sie einst eben dieses Zimmer zur Hochzeit mit ihrem Christoph aufgeputzt hatte, und welche selige Hoffnungen, welche Empfindungen damals ihr Herz schwellten und bewegten — und jetzt schmückte sie zum Zweitemale und zu einem gleichen Feste das trauliche Stübchen, ach! aber mit welchen andern Gefühlen! Doch mußte dem so sein, doch mußte sie dem braven, fleißigen Kurt ihre Hand reichen, die Mutterliebe gebot es — ihr verwaister Knabe mußte einen Vater, sie einen Verfolger wieder haben!

Nur noch die sauber gewaschenen Fenstergardinen mußten jetzt aufgehängt werden; dann war das Zimmer in Ordnung; sie stieg, weil sie sonst nicht anreichen konnte, auf den Werkstisch und fing an, die Vorhänge aufzustecken; doch das Gardinenband war an einer Stelle abgerissen, und, sich zu Kurt wendend, der noch immer träumerisch und schweigend dafuß, sprach sie: „Kurt, reicht mir doch einmal da den großen Hammer von der Wand her, daß ich den Nagel damit festschlage.“

Kurt sah sich nach der Wand um, erblickte das verlangte Werkzeug, ein Schänder durchhefte seine Glieder, und im göttlichen Selbstvergeffen tief er aus:

„Den Hammer?! ich kann nicht, denn mit ihm habe ich ja meinen guten Meister erschlagen!“

Was nach diesem Geständnisse erfolgte, läßt sich voraussetzen: der unschuldige Peter würde befreit und Kurt kam statt seiner ins Gefängniß; es war ihm dort wohlter als in Anna's freundlicher Behausung, denn das schrecklich erwachte Gewissen, das durch Menschenfurcht ewig, aber immer vergeblich, wieder zum Schweigen verwiesen worden war, folterte ihn nicht mehr so, wie dort.

Er gestand mit Thränen der herzinnigsten Reue seinen Richtern die kleinsten Umstände seiner That ein und erhielt dadurch einen Antheil an ihrem Wohlwollen und Mitleid.

Sein Urtheil lautete auf Todesstrafe — er sollte durch das Schwert hingerichtet werden — aber der menschenfreundliche Monarch, ein erklärter Feind des Blutvergießens, er, der es Gott allein überläßt, über die Stunde zu verfügen, in der er seine Menschen von dieser Erde abberufen will, milderte das Urtheil, und so wurde Kurt für die übrige Zeit seines Lebens zum Bangefangenen gemacht. Zwar wäre Kurt der Tod vielleicht lieber gewesen, aber er hatte jetzt doch Zeit, sich zu bessern und den Himmel durch Reue, Ergebung und gute Vorsätze mit sich auszusöhnen. Religiöser Zuspruch von Seiten eines wackern Geistlichen, der sich menschenfreundlich seiner annahm, vollendete das Werk der Besserung in ihm und er ertrug mit Ergebung sein schreckliches Schicksal, ein Loos, das er sich selbst zubereitet hatte.

Peter hatte während seiner langen Gefangenschaft auch Zeit gehabt, tiefere Blicke in sein Inneres zu thun und den Quell seiner früheren Verirrungen zu erforschen: es war der Leichtsinns gewesen, der ihn an den Rand des Verderbens geführt hatte, ja, der ihn sogar bei einer weniger guten Gerechtigkeitspflege auf das Blutgerüst gebracht haben würde. Er entsagte demselben von nun an und vermied sorgfältig böse und lockere Gesellschaft, die ihm durch das Beispiel so leicht gefährlich werden konnte.

Er trat bei der armen Anna wieder in Dienst und that so sehr seine Schuldigkeit daß in der Folge ein glückliches Paar aus ihnen wurde. Anna hat es nie bereut, ihm ihre Hand gegeben zu haben, weil er sich in der Folge wirklich musterhaft anführte und bald ebenso geachtet war, wie früher der wackere Meister Christoph, dessen Andenken noch immer im Städtchen fortlebt, von dessen unglücklichem Ende man noch immer mit Bedauern spricht.

Ich selbst habe das Häuschen oft gesehen, in dem sich dieser betäubende und schauerhafte Vorfall ereignet hatte, und konnte nie ohne einen geheimen Schauer an demselben vorüber gehen. Wie mich aber auch das Andenken daran erschütterte und ergriff, so ist doch nie ein Zweifel in mein Herz gekommen, daß Gott, der seine Geschöpfe oft auf so dunklen Wegen zum Ziele führt, dessen Rathschlüsse ebenso weise als unerforschlich sind, nicht auch bei der Zulassung dieser Greuelthat höhere Zwecke gehabt habe, die wir gläubig verehren müssen, selbst wo wir sie nicht begreifen können.

### Fruchtpreise vom Waiblinger Fruchtmarkt am 25. Mai 1867.

Getreide- Gattungen.	Höchster Preis.		Mittel Preis.		Niederst. Preis.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel pr. Ctr.	5	15	5	10	5	8
Haber „ „	4	36	4	35	4	34

### Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt am 23. Mai 1867

Getreide- Gattungen.	Höchster Preis.		Mittel Preis.		Niederst. Preis.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Dinkel pr. Ctr.	5	11	5	—	4	44
Haber „ „	4	30	4	26	4	21